

Swiss Ninepin Bowling Classic

REVISION 2022: Verbandsstatuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Swiss Ninepin Bowling Classic (vormals SIAB, nachfolgend SNBC genannt)

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der SNBC ist konfessionell und politisch neutral. Er bezweckt: Organisation, Förderung und Beaufsichtigung des Ninepin Bowling Classic gemäss den Reglementen des Internationalen Verbandes FIQ (Fédération Internationale des Quilleurs) bzw. deren Untergruppe NBC (Ninepin Bowling Classic) der WNBA (World Ninepin Bowling Association) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, als Breitensport, Spitzensport und Wettkampf.

Art. 3 Stellung zum Dachverband SSKV

Der SNBC ist als Unterverband dem Schweizerischen Sportkegler Verband SSKV angeschlossen, der gemäss Art. 8 seiner Statuten die interne Selbständigkeit der Unterverbände garantiert. Der SNBC anerkennt seinerseits die Statuten des SSKV und deren Verbindlichkeit insoweit, als seine eigenen Statuten nichts oder nichts Anderes bestimmen und/oder die interne Selbständigkeit durch diese nicht eingeschränkt wird.

Gemäss Art. 12.5 Abs. 3 der Statuten des SSKV sind die Delegierten des SNBC bei Angelegenheiten, die das Sportreglement des SSKV betreffen, nicht stimmberechtigt. Sinngemäss ist dieses bzw. sind die Artikel der Statuten, die sich darauf beziehen, für den SNBC unverbindlich.

Der SSKV garantiert dem SNBC, die mit seiner Mitgliedschaft bei der Swiss Olympic Association und der Fédération Internationale des Quilleurs verbundenen Rechte und Pflichten sinngemäss auch auf den SNBC anzuwenden und dessen Mitgliedern den Zugang zu internationalen Wettkämpfen zu ermöglichen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereine und vergleichbare Körperschaften, deren Hauptzweck die Ausübung von Ninepin Bowling Classic in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein betrifft, können die Mitgliedschaft beim SNBC erwerben. Die Einzelmitgliedschaft von natürlichen oder anderen juristischen Personen ist ausgeschlossen.

Das Aufnahmegesuch hat an den Vorstand des SNBC zu erfolgen; mit dem Gesuch sind die Vereinsstatuten sowie die Mitgliederverzeichnisse einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet allein die jährlich stattfindende Hauptversammlung des SNBC auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5 Bildung von Sektionen

Sobald dem SNBC mehr als 10 Mitglieder angeschlossen sind, ist der Vorstand aufgefordert und ermächtigt, ein Reglement zur Dezentralisierung einzelner Verbandsfunktionen in maximal 4 regionale Sektionen zu erlassen und dieses operativ umzusetzen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied ausschliessen, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Art. 8 Anspruch auf das Verbandsvermögen

Jeder persönliche Anspruch von Verbandsmitgliedern auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen, soweit dieses nach dem 19. März 2007 dem Verband zugeflossen ist.

III. Mittel

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Jedes Verbandsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages ist von der finanziellen Situation des Verbandes abhängig und wird von der Hauptversammlung jedes Jahr neu festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduzierung für einzelne Mitglieder beschliessen. Der Mitgliederbeitrag hängt immer von der Anzahl an Lizenzierten Mitgliedern ab. Die Hauptversammlung legt die Lizenzgebühren fest.

Austretende oder ausgeschlossene Verbandsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Verbandes werden aus durchgeführten Veranstaltungen, aus Warenverkäufen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verband handeln, bleibt Art.55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des SNBC sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 13 Hauptversammlung

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, zwei seiner Mitglieder an die Hauptversammlung zu delegieren.

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres.

Der Vorstand oder ein Drittel der Verbandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage (Postaufgabe oder E-Mail) vor dem Versammlungstag und hat die Themen der Verhandlung bekannt zu geben.

Jedes Vorstands- und Verbandsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief oder Mail spätestens jeweils bis 10 Tage vor einer Hauptversammlung gestellt wurden (Datum Poststempel oder Mail).

Anstelle einer Hauptversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung oder Onlinekonferenz durchgeführt werden.

Art. 14 Vorsitz

Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Protokollführer führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. (Der Protokollführer kann vom Vorstand festgelegt werden)

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Bei einer schriftlichen Abstimmung müssen zur Gültigkeit mindestens dreiviertel der Verbandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Art. 16 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 17 Stimmrecht

Jeder Delegierte hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Verbandsmitglied gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes entscheiden über die Anerkennung der Vollmacht.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 19 Befugnisse der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Sportpräsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Hauptversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Revisionsstelle.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Kommissionen, welche von der Hauptversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7.
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken.
- Abänderung der Verbandsstatuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens.

- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sportpräsident
- Kassier
- Verantwortlicher Kommunikation

Art. 21 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder mittels Konferenzschaltung telefonisch zugeschaltet ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telegramm, Telex, Telefax oder Email) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung

verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 24 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 25 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Verbandes unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten. Sämtliche Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Einberufung der Verbandsversammlung.
- Antrag zur Aufnahme und zum Ausschluss von Verbandsmitgliedern an die Hauptversammlung
- Planung und Durchführung der Verbandstätigkeit gemäss Budgetvorgaben
- Ausarbeitung von Reglementen.
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen.
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 26 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand unabhängig sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre für Revisoren oder ein Jahr für Treuhandgesellschaften. Sie ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Verbandes und erstattet jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 3 der Statuten.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 28 Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist zweckgebunden und ausschliesslich zur Nachwuchsförderung dem SSKV zukommen zu lassen.

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 30 Publikationsorgane

Zur Publikation via Internet steht **ein** die Domain www.snbc.ch, für den Printbereich das Organ des SSKV zur Verfügung.

Art. 31 Mitteilungen an die Verbandsmitglieder

Mitteilungen an die Verbandsmitglieder sind schriftlich an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse zuzustellen.

Art. 32 Rechtsvorbehalt

Soweit diese Statuten keine Vorschriften festlegen und solche weder aus den Bestimmungen der FIQ / WNBA / NBC noch aus den Statuten des Schweizerischen Sportkugler Verbandes SSKV hervorgehen, gelten subsidiär die Art. 60 ff. ZGB.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 19. März 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden; sie ersetzen sämtliche vorhergehenden Versionen. Die 1. Revision wurde von der Hauptversammlung vom 18.01.2022 genehmigt.

Bern, 18. Januar 2022

Der Präsident:

sig elo

Peter Rüfenacht

Der Vizepräsident

sig elo

Stefan Schütz

Der Sportpräsident:

sig elo

Josef Brüne

Die Kassierin

sig elo

Elisabeth Michel

Der Verantwortliche Kommunikation

sig elo

Marcel Rüfenacht